

Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“

Erlass des Innenministeriums vom 6. März 2013 - 514.101.10/IV243/242

Mit Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) am 01.07.2009 besteht gemäß § 7 Nr. 3 und 4 SHWoFG die Möglichkeit, Konzepte, Pilot- und Modellprojekte, soweit sie der Energieeinsparung und dem Klimaschutz im Bereich Wohnen besonders dienen, sowie Konzepte und vorbereitende Untersuchungen, soweit sie die Ziele der sozialen Wohnraumförderung unterstützen und der Zielgruppe nach § 1 SHWoFG zugute kommen, aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung zu fördern.

Mit Erlassen aus den Jahren 2010 und 2012 wurden die Fördergrundlagen für modellhafte Projekte und Konzepte geschaffen.

Dieser Erlass ergänzt diese Bestimmungen um die Regelungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ und ersetzt die Erlasse vom 09.02.2010, 27.3.2012 sowie den Ergänzungserlass vom 11.5.2012. Er tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Fördergegenstände:

A. Gutachten, Konzepte und vorbereitende Untersuchungen

Gefördert werden können Gutachten, Konzepte und vorbereitende Untersuchungen,

die im Zusammenhang mit dem Bereich Wohnen bzw. der sozialen Wohnraumförderung stehen, wenn sie modellhafte und außerordentliche Analysen zum Inhalt haben und die spätere Übertragbarkeit der Ergebnisse und Methodiken gewährleisten. Förderfähig sind innerhalb der Gutachtenerstellung auch eine Moderationstätigkeit und die Erstellung einer Dokumentation bzw. eines Kataloges.

B. Maßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“

Das Sonderkontingent steht seit dem 27.3.2012 mit einem Volumen in Höhe von 500.000 € an Zuschussmitteln zur Verfügung. Auf dieser Grundlage können Gemeinden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die einen Förderantrag im

Programm **Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programmnummer 432)** bei der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** gestellt haben, einen Zuschuss zur Minderung ihres Eigenanteils beantragen. Förderfähig sind Kosten für integrierte energetische Quartierskonzepte, Kosten für den Sanierungsmanager sowie Kosten für Qualifizierungsdienstleistungen.

Im Einzelnen gelten folgende Förderbedingungen:

A. Gutachten, Konzepte und vorbereitende Untersuchungen

1. Antragstellung

Der Antrag zur Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen muss vor Beginn der Erstellung bzw. vor dessen Vergabe gestellt werden und ist mit Angaben insbesondere über Inhalte, zeitliche Abläufe, Finanzierungsplan, eventuelle Folgemaßnahmen beim für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium einzureichen. Zurzeit:

Innenministerium Schleswig-Holstein IV 24 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel

Besonderes Gewicht ist bei der Antragstellung auf die Darstellung der modellhaften Ansätze bzw. der Vorgehensweise zu legen. Die Arbeitsschritte, Dokumentationen bzw. Ansatzpunkte zur Übertragung der Ergebnisse sind gesondert aufzuzeigen. Der Bescheid wird nach Entscheidung durch das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium von der Investitionsbank Schleswig-Holstein erteilt.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuschussgewährung. Gefördert werden die Kosten des Gutachtens bzw. Konzeptes inklusive der Kosten für eine sachverständige Ergebnisdarstellung. Der Zuschuss soll mindestens 15.000 € betragen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann in Form von Eigenleistungen, wie z.B. der Bereitstellung von Personal, erfolgen.

3. Auszahlungsbedingungen

Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in höchstens zwei Raten. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst abgerufen werden, wenn ihre Verwendung absehbar ist.

Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid oder bei der Auftragsvergabe festgelegt.

4. Vorlagefrist

Das Gutachten bzw. Konzept soll innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Förderung erarbeitet werden.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Fertigstellung des Gutachten bzw. Konzeptes einzureichen bei der

Investitionsbank Schleswig-Holstein Fleethörn 29-31 24103 Kiel
--

Der Verwendungsnachweis muss neben der Kostenaufstellung einen Bericht enthalten, der parallel an das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium zu schicken ist. In dem Bericht ist das Modellhafte und Übertragbare inhaltlich und methodisch darzulegen. Bei einer gutachterlichen Leistung gilt das erstellte Gutachten als Nachweis. Abweichendes kann vereinbart werden.

6. Auskunftspflicht

Die Zuschussempfängerin / Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium oder deren Beauftragten jederzeit auf Verlangen Auskünfte über die Maßnahme zu erteilen und eine Prüfung durch Bereitstellung der erforderlichen

Unterlagen zu ermöglichen.

7. Widerruf des Zuschusses

Der Zuschuss ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist bzw. bei einer Prüfung die Verwendung des Zuschusses nicht durch entsprechende Belege nachweisbar ist. Ein teilweiser Widerruf erfolgt, wenn nicht die vollständige Verwendung des Zuschusses bestätigt werden kann.

8. Bearbeitungsentgelt

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des Zuschusses. Grundlage hierfür ist die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom 14.03.2011.

B. Maßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“

1. Antragstellung und Fördervoraussetzungen

Auf Antrag werden Gemeinden in Schleswig-Holstein gefördert, die-

- mindestens die Funktion eines Stadtrandkerns erster und zweiter Ordnung erfüllen. (lt. Landesverordnung zum Zentralörtlichen System §6 (1) und (2) v.8.9.2009)
einen positiven Förderbescheid der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) nachweisen können und
- die Qualifizierungsdienstleistungen (Anlage 1, s.a. 2 Absatz 2) in Anspruch genommen haben.

Dies gilt bis zur Ausschöpfung des Sonderkontingents.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Dem formlosen Förderantrag sind der KfW-Antrag und der Nachweis über die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen (Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“ Anlage 1, s.a. B Ziff. 2.Absatz 2) beizufügen.

Der Förderantrag ist einzureichen bei der

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Zur Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen (Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“ Anlage 1; s.a. 2. Absatz 2) ist vor der Antragstellung bei der KfW der Kontakt zu einem der folgenden Dienstleistungspartner (Qualifizierungsstellen) herzustellen:

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen eV.
Walkerdamm 17
24103 Kiel , Tel: 0431 663690
oder
Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 32
24103 Kiel , Tel: 0431 9905 -3660

Der Förderbescheid wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Vorlage des Bewilligungsbescheids der KfW zum Förderantrag „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) erteilt.

2. Höhe der Förderung

(1) Der Zuschuss beträgt 20 % der Gesamtkosten. Der Zuschuss soll mindestens 5.000 € betragen. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Landes darf dabei einen Anteil von 85% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Falls die Förderung aus dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ im Einzelfall eine höhere Finanzierungsbeitrag zulässt, können Gemeinden die für das vorvergangene Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben, einen höheren Zuschuss erhalten. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Landes darf in diesem Fall einen Anteil von 95% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die höhere Finanzierungsbeitrag erfolgt nur bei schriftlicher Zustimmung der KfW, die der Antragsteller einzuholen hat.

(2) Zusätzlich werden die Kosten der Qualifizierungsdienstleistungen (Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“ Anlage 1) in Höhe von maximal 5.000 € (incl. Mehrwertsteuer) übernommen.

Das Beratungsentgelt wird direkt aus dem Sonderkontingent an die beauftragten Dienstleister ausgezahlt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Bewilligung des bei der KfW eingereichten Förderantrags nicht zustande kommt.

3. Auszahlungsbedingungen

Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in höchstens zwei Raten. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst abgerufen werden, wenn ihre Verwendung absehbar ist.

Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid oder bei der Auftragsvergabe festgelegt.

4. Nachweis der Umsetzung und der Mittelverwendung

Für die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen Konzepterstellung und Sanierungsmanager und der Mittelverwendung gelten formal und zeitlich die Bestimmungen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432). Sie sind bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.

5. Auskunftspflicht

Bei Fördermaßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ ist die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger verpflichtet, an einer Evaluierung der städtebaulichen, baulichen und sozialen Effekte, sowie an einer Bilanzierung der CO₂-Einsparung, wie sie der Maßnahme zuzurechnen sind, mitzuwirken und Daten - soweit möglich - an das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium oder deren Beauftragte auf Anfrage zuzuliefern. Das Einverständnis der Zuschussempfängerin / des Zuschussempfängers, dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium anlassbezogen und auf Nachfrage eine Beteiligung am Entwicklungsprozess der Maßnahme zu gewähren, wird vorausgesetzt.

6. Widerruf des Zuschusses

Der Zuschuss ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist bzw. bei einer Prüfung die Verwendung des Zuschusses nicht durch entsprechende Belege nachweisbar ist. Ein teilweiser Widerruf erfolgt, wenn nicht die vollständige Verwendung des Zuschusses bestätigt werden kann.

7. Bearbeitungsentgelt

Die IB erhebt ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des Zuschusses Grundlage hierfür ist die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom 14.03.2011.

Anlage 1

Qualifizierungsdienstleistungen: Beratungspaket Energetische

Stadtsanierung:

Sach- und Beratungsleistungen durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen

e. V. (ARGE) und die Energieagentur bei der Investitionsbank, Kiel

1. Die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen ist eine Fördervoraussetzung, die sich

a. an die Antragstellung im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432),

b. an die Startphase in der Umsetzung der Fördermaßnahme richtet.

2. Das Beratungspaket dient dazu, grundlegende Fragen der Antragsteller zu klären, beratende, neutrale Dienstleistungen in übergeordneter Form einzubringen und die auf Landesebene bestehenden Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Dienstleistungen fallbezogen zuzuliefern.

3. Die Beratung befasst sich mit auftretenden Fragestellungen und Informationsbedarf der Antragsteller im Zusammenhang mit den Quartierskonzepten wie auch dem Leistungsbild des Sanierungsmanagers, sowie mit verfahrenstechnischen Aspekten.

Dabei sollen Erfahrungen und Kenntnisse zu Fragestellungen kommunaler und energiewirtschaftlicher Infrastruktur genauso nutzbar sein, wie das vorhandene Wissen zu Aspekten der energetischen Optimierung von Gebäudebeständen.

Sowohl im Förderantrag als auch in den Rahmenseetzungen und Lösungsansätzen zur Gebietsauswahl, den Leistungsanforderungen, personellen Anforderungen,

Zielen und Handlungsoptionen und Umsetzungsmöglichkeiten integrierter

Planungsprozesse und Kooperationen sollen die Beiträge der Beratungsdienstleister der Qualifizierung dienen und integrierte Stadtentwicklungsziele fördern.

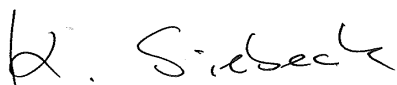
4. Das seitens des Fördergebers entsprechend den Förderbedingungen 2.b. bereitgestellte Beratungspaket soll nachfrageorientiert ausgestaltet sein und grundsätzlich folgende Leistungen umfassen:

Arbeitsaufwand: Je Antrag ca. 30 Stunden mit den Komponenten:

- Initialgespräch mit relevanten Beteiligten (v.a. Stadtplanung, Energiemanager, EVU, IM, IB, ARGE) zur Klärung der Sachlage, des Gebiets und weiterer Fragestellungen,
- Überprüfung der vorhandenen Daten, Erhebungen und Konzepte zur Nutzung im beantragten Quartierskonzepts, bzw. Bewertung der vorhandenen Grundlagen, Empfehlungen und Unterstützung einer Eignungsprüfung vorhandener Konzepte zum Direkteinstieg in die Umsetzungsphase und die Beantragung eines Sanierungsmanagers.
- Überprüfung und Kommentierung sowie beratende Ergänzung der KfW-Antragsunterlagen,
- Beratung Kriterien, Leistungsbild, Ausschreibungsunterlagen Quartierskonzept und Sanierungsmanager,
- Unterstützung der Konzeptersteller und des Sanierungsmanagers im Umsetzungsprozess (strategisch/konzeptionell, fachlich)
- Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Protokolle

Ausgefertigt:

Kiel, am 6.März 2013


(Karin Siebeck)